

Januar 2025

Informationsveranstaltung Haftung von MAV-Mitgliedern

27.01.2025 in Ludwigshafen

Januar 2025

Programm:

- Arbeitnehmerhaftung im Allgemeinen
- Haftung der MAV und ihrer Mitglieder
- Risiko der Kostentragung im Rahmen von Schulungen, gerichtlichen Verfahren und bei Beauftragung von Sachverständigen
- Rechtsberatung durch die MAV
- Haftung im Straßenverkehr
- Haftung im Rahmen von MAV-Beschlussfassung
- Haftung im Bereich des Datenschutzes

Haftung im Arbeitsverhältnis

§ 280 BGB - Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) ¹Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

²Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 619a BGB - Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers

Abweichend von § 280 Abs. 1 hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Ersatz für den aus der Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Schaden nur zu leisten, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

1. Arbeitnehmerhaftung

Haftungsvoraussetzungen:

- Vertragswidrige Pflichtverletzung
- Verhalten des Arbeitnehmers muss für die Rechtsgutsverletzung kausal geworden sein
- Durch Rechtsgutsverletzung muss ein Schaden entstanden sein
- Arbeitnehmer haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit

1. Arbeitnehmerhaftung

- Grundsätze der privilegierten Haftung des Arbeitnehmers gegenüber Arbeitgeber greifen in allen Fällen, in denen Arbeitnehmer bei einer **betrieblichen Tätigkeit** einen Schaden verursacht hat
- Betrieblich ist eine Tätigkeit, die dem Arbeitnehmer ausdrücklich von dem Betrieb und für den Betrieb übertragen ist oder die er im Interesse des Betriebs ausführt, die in nahem Zusammenhang mit dem Betrieb und seinem betrieblichen Wirkungskreis steht und in diesem Sinne betriebsbezogen ist (BAG, Urteil vom 09.08.1966 – 1 AZR 426/65).
- Verteilung des Schadens zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist anhand des Grades des Verschuldens zu ermitteln, das dem Arbeitnehmer zur Last fällt

1. Arbeitnehmerhaftung

Grundsätze der privilegierten Haftung des Arbeitnehmers gegenüber Arbeitgeber:

- Vorsatz: Arbeitnehmer haftet alleine für Schaden
- Grobe Fahrlässigkeit: Arbeitnehmer haftet in der Regel alleine
- Mittlere Fahrlässigkeit: Schaden wird quotal geteilt
- Leichte Fahrlässigkeit: Arbeitnehmer haftet nicht, Arbeitgeber trägt Schaden in voller Höhe

1. Arbeitnehmerhaftung - Fall

Die Kläger betreiben als Fachärzte eine Gemeinschaftspraxis für radiologische Diagnostik und Nuklearmedizin. Etwa 2/3 des durchschnittlichen Umsatzes der Praxis werden mit einem Magnetresonanztomographen (MRT) erwirtschaftet. Die Beklagte ist in der Praxis langjährig als Reinigungskraft beschäftigt, zuletzt gegen ein monatliches Bruttoentgelt iHv. 320,00 Euro.

Am Sonntag, 8. Januar 2006, besuchte die Beklagte ihre über den Praxisräumen der Kläger wohnende und mit ihr befreundete Arbeitskollegin Frau B. Bei Besuchsende nahmen die beiden Frauen auf dem Weg zur Haustür in der Praxis einen Alarmton wahr. Die Beklagte ging in die nicht verschlossenen Praxisräume, stellte fest, dass der Alarm vom MRT ausging und wollte an der Steuereinheit des Geräts den Alarmton ausschalten. Die fest an der Wand montierte Steuereinheit besitzt fünf Schaltknöpfe, vier davon sind in blauer Farbe gehalten und mit „host standby“, „alarm silence“, „system off“ und „system on“ überschrieben. Oberhalb von diesen im Quadrat angeordneten blauen Schaltknöpfen befindet sich ein deutlich größerer roter Schaltknopf, der mit der weißen Aufschrift „magnet stop“ versehen ist. Dieser rote Schalter ist hinter einer durchsichtigen Plexiglasklappe, die vor der Betätigung des Schalters angehoben werden muss, angebracht.

Januar 2025

Um den Alarm auszuschalten, drückte die Beklagte statt des hierfür vorgesehenen blauen Knopfes „alarm silence“ den roten Schaltknopf „magnet stop“ und löste hierdurch einen so genannten MRT-Quench aus. Dabei wird das im Gerät als Kühlmittel eingesetzte Helium in wenigen Sekunden ins Freie abgeleitet, was das elektromagnetische Feld des Gerätes zusammenbrechen lässt. Die nach dieser Notabschaltung fällige Reparatur dauerte bis einschließlich Mittwoch, 11. Januar 2006, und kostete netto 30.843,01 Euro. Unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Selbstbehalts zahlte die Betriebsunterbrechungs-Schadensversicherung der Kläger für einen Ausfalltag Schadensersatz iHv. 10.289,34 Euro.

Die Kläger haben behauptet, der rote Knopf für die Notabschaltung sei zusätzlich durch zwei über dem Plexiglasdeckel angebrachte Klebestreifen gesichert gewesen, die beschriftet gewesen seien. Auf dem oberen Streifen habe „bei Alarm alarm silence drücken“ und auf dem unteren habe „nicht mag stop. Es wird teuer!“ gestanden. Neben den Reparaturkosten sei ein weiterer, von der Versicherung nicht abgedeckter Nutzungsausfallschaden iHv. 18.390,00 Euro netto entstanden.

Wie ist der Fall zu beurteilen?

Januar 2025

1. Arbeitnehmerhaftung – AVR

§ 5 Abs. 5 AT AVR:

1 Wenn der Mitarbeiter seine Dienstpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so haftet er dem Dienstgeber für den dadurch entstandenen Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- Haftung der Mitarbeiter gegenüber dem Dienstgeber ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt
- Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit entfällt

1. Arbeitnehmerhaftung

Mitverschulden des Arbeitgebers

- Schadenshaftung des Arbeitnehmers kann durch ein konkretes Mitverschulden des Arbeitgebers eingeschränkt sein
- Beispiele: fehlerhafte Anweisung, Organisationsmängel, Überforderung der Arbeitnehmer, mangelnde Berufserfahrung
- Umstände, die der Arbeitgebersphäre zuzurechnen sind
- Fehlender Versicherungsschutz

1. Arbeitnehmerhaftung

Darlegungs- und Beweislast:

Arbeitgeber:

- Pflichtverletzung
- Rechtsgutsverletzung
- Haftungsbegründende Kausalität
- Maß des Verschuldens
- Schadenshöhe

Arbeitnehmer:

- Betriebliche Tätigkeit
- Mitverschulden des Arbeitgebers

1. Arbeitnehmerhaftung

Haftung gegenüber Dritten

- im Verhältnis zu Dritten haftet der Arbeitnehmer unbeschränkt
- dem Arbeitnehmer steht jedoch ein **Freistellungsanspruch** gegen den Arbeitgeber zu: Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber ihn von der Haftung gegenüber dem Dritten befreit, sofern eine Haftung nicht bestehen würde, wenn der Schaden bei dem Arbeitgeber und nicht bei dem Dritten eingetreten wäre

1. Arbeitnehmerhaftung – AVR

§ 5 Abs. 5 AT AVR:

2Beim Rettungsdienst im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber ist der Mitarbeiter in Fällen, in denen kein grob fahrlässiges und kein vorsätzliches Handeln vorliegt, von etwaigen Haftungsansprüchen freizustellen.

- Steht Haftungsfreistellungsanspruch gegenüber Dienstgeber bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit nicht entgegen
- Von der Rechtsprechung entwickelter Freistellungsanspruch nicht auf den Personenkreis in § 5 Abs. 5 Satz 2 AT AVR beschränkt

1. Arbeitnehmerhaftung

Haftung gegenüber Dritten

§ 823 Abs. 1 BGB:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- Regelt Haftung außerhalb von Vertragsverhältnissen
- Sonstige Rechte: z.B. Besitz, Urheberrechte, Recht auf elterliche Sorge, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, allgemeine Persönlichkeitsrechte

1. Arbeitnehmerhaftung

§ 823 Abs. 2 BGB:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

- Schutzgesetz: Norm, die zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen
- z.B.: § 26 MAVO, § 38 Abs. 3 MAVO

1. Arbeitnehmerhaftung

Haftung gegenüber Kollegen

- Für Personenschäden gilt § 105 SGB VII:

(1) ¹Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben.

- Für Sachschäden haftet der Arbeitnehmer gegenüber Kollegen uneingeschränkt: die Haftungserleichterungen gelten nicht
- Dem Arbeitnehmer kann aber ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber zustehen

2. Haftung der MAV

- Keine Regelung in MAVO und BetrVG zur Haftung
- MAV besitzt nur partielle Rechts- und Vermögensfähigkeit: MAV besitzt als solche nur insoweit die Rechtsfähigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, wie die eigene Vermögensfähigkeit reicht
- MAV ist nur vermögensfähig und rechtsfähig, wenn ihr gegen den Dienstgeber ein Anspruch aus § 17 Abs. 1 MAVO auf Erstattung der durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten zusteht (BGH, 25.10.2012 – II ZR 266/12)

2. Haftung der MAV

- MAV ist **nur** für solche Rechtsgeschäfte **rechtsfähig**, die sie abschließt, um ihre Aufgaben nach der MAVO wahrnehmen zu können:
 - es muss sich um Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit mitarbeitervertretungsrechtlichen Aufgaben handeln
 - +
 - das Rechtsgeschäft muss im Sinne des § 17 MAVO erforderlich sein
 - +
 - ein entsprechender Beschluss der MAV muss vorliegen.

2. Haftung der MAV

- Liegen Voraussetzungen nicht vor, sind Rechtsgeschäfte mangels Rechtsfähigkeit unwirksam: keine Haftung der MAV als Organ
- Auch keine Haftung des Dienstgebers: MAV ist kein Organ des Dienstgebers, so dass ihr schädigendes Verhalten gegenüber Dritten dem Dienstgeber nicht zugerechnet werden kann
- **Dienstgeber trägt nur die Kosten für rechtmäßige, nicht aber rechtswidrige MAV-Tätigkeit**
- **(P) Wer trägt die entstandenen Kosten?**

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- die einzelnen Mitglieder der MAV haftet nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts
- mehrere beteiligte MAV-Mitglieder haftet als Gesamtschuldner
- hat MAV als Gesamtheit Pflichten verletzt:
 - es haftet nur, wer den Beschluss unterstützt hat
 - es haftet nicht, wer gegen ihn gestimmt hat oder nicht beteiligt war

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- a) Haftung der Mitarbeitervertreter bei Abschluss einer rechtswidrigen Dienstvereinbarung
- Schadensersatzansprüche von Mitarbeitern nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz
 - fasst MAV einen Beschluss, der zu einer rechtswidrigen Handlung führt, liegt darin eine Pflichtverletzung gegenüber dem Mitarbeiter
 - Haftung gegenüber Dritten uneingeschränkt, Haftungsfreistellung bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit möglich

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

b) Haftung wegen Zustimmung zu unwirksamer Versetzung

- § 823 Abs. 2 BGB i.V.m § 9 AT AVR (Schutzgesetz)
- erfolgt keine Anhörung des Mitarbeiters zur Versetzung, ist diese unwirksam
- MAV hat Mitarbeiter anzuhören und dadurch zu prüfen, ob er der Versetzung zustimmt: MAV hat Pflicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Versetzung (§ 35 MAVO)
- Stimmen Mitarbeitervertreter einer unwirksamen Versetzung zu, sind sie zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Mitarbeiter durch die rechtswidrige Versetzung entsteht (z.B. höhere Fahrtkosten)

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

c) Haftung der Mitarbeitervertreter im Rahmen von Rechtsberatung

- Erörterung durch MAV:

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Rechtsdienstleistungsgesetz

(3) Rechtsdienstleistung ist nicht:

3. Die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,

- Erörtern ist das Abwägen des Für und Wider der möglichen Verhaltensweisen

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

c) Haftung der Mitarbeitervertreter im Rahmen von Rechtsberatung

- Pflichtverletzung liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine Rechtsfrage unvollständig oder fehlerhaft erörtert wird
 - nicht über Klage- oder Ausschlussfristen informiert wird
 - eine Erörterung ganz ablehnt wird
- Zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Mitarbeiter durch die Pflichtverletzung entsteht, aber Freistellung von der Haftung durch den Dienstgeber möglich
- Haftungsrisiko verbleibt bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

d) Haftung der Mitarbeitervertreter bei Verkehrsunfällen

- Unfall bei Nutzung des eigenen Pkws des Mitarbeitervertreters: Dienstgeber hat die durch Tätigkeit der MAV entstehenden Kosten zu tragen, wenn der eigene Pkw auf Wunsch oder mit Einverständnis des Dienstgebers zur Erfüllung mitarbeitervertretungsrechtlicher Aufgaben genutzt worden ist
- Eigenes Unfallverschulden des Mitarbeitervertreters ist jedoch zu berücksichtigen: keine Erstattung von Unfallkosten bei grober Fahrlässigkeit
- Im Fall von grober Fahrlässigkeit: eigene Kfz-Haftpflichtversicherung übernimmt entsprechend der Versicherungsbedingungen Schaden des Unfallgegners

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

d) Haftung der Mitarbeitervertreter bei Verkehrsunfällen

- Verkehrsunfall bei Nutzung eines Dienstfahrzeugs: Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung stellen Pflichtverletzungen dar
- Grobe Fahrlässigkeit führt grundsätzlich zur Alleinhaftung, aber der Dienstgeber muss für Dienstfahrzeugs ausreichende Versicherungen abschließen
- Wurden zumutbare Versicherungen nicht abgeschlossen, muss er Mitarbeitervertreter Haftungsfreistellung in dem Umfang bieten, wie sie Versicherung geboten hätte

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

e) Haftung im Rahmen der Beauftragung eines Sachverständigen

- wenn Vertrag aufgrund der fehlenden Rechts- und Vermögensfähigkeit der MAV unwirksam ist, kommt ergänzende Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung in Betracht (BGH, Urteil vom 25.10.2012 – III ZR 266/11)
- Haftung kann sich aus § 179 BGB ergeben:

§ 179 BGB – Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

(1) Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

e) Haftung im Rahmen der Beauftragung eines Sachverständigen

- Ein Beratervertrag ist nur insoweit wirksam, als die Beratung zur Erfüllung der Aufgaben der MAV erforderlich ist und die MAV einen Kostenerstattungsanspruch oder Freistellungsanspruch gegenüber dem Dienstgeber hat
- Haftung trifft das MAV-Mitglied, das den Vertrag im Namen der MAV abgeschlossen hat, in der Regel der Vorsitzende
- Haftungserleichterungen können sich aus § 179 Abs. 2 und 3 BGB ergeben, eine weitergehende Einschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit findet **nicht** statt

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

e) Haftung im Rahmen der Beauftragung eines Sachverständigen

§ 179 BGB – Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

(2) Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, ist er nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.

(3) ¹Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste.

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

f) Haftung für Kosten eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Einigungsstellenverfahrens

- Kostentragung des Dienstgebers für notwendige Beauftragung eines Rechtsanwalts wird regelmäßig durch Feststellung der Einigungsstelle oder des Kirchlichen Arbeitsgerichts festgestellt
- Hinzuziehung eines Rechtsanwalts sind nicht erforderlich, wenn die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos oder mutwillig erscheint → Haftungserleichterung § 179 Abs. 3 BGG
- Notwendigkeit: Grundsatz der Waffengleichheit, keine kostengünstigere, gleich effektive Alternative

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

g) Haftung der Mitarbeitervertreter für Schulungskosten

- MAV hat die Erforderlichkeit der Kosten auslösenden Maßnahmen vor ihrer Entstehung sorgfältig zu prüfen
- Erforderlichkeit: Abstellen auf das Urteil eines vernünftigen Dritten
- Abwägung zwischen den Interessen der Belegschaft an einer sachgerechten Ausübung des MAV-Amtes und dem berechtigten Interesse des Dienstgebers auf Begrenzung der Kostentragungspflicht
- Keine Unverhältnismäßigkeit: es steht kein anderes, weniger aufwendiges Mittel zur Verfügung
- MAV steht Beurteilungsspielraum zu: nur begrenzt durch Arbeitsgerichte nachprüfbar

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

g) Haftung der Mitarbeitervertreter für Schulungskosten

- Verfahren in MAVO:
 - Prüfung und Beschlussfassung der MAV
 - Antragstellung beim Dienstgeber
- bei Ablehnung durch Dienstgeber: Einleitung eines Klageverfahren oder einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht
- dadurch im Bereich der MAVO, im Vergleich zum BetrVG wenige Haftungsrisiken

3. Haftung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

h) Haftung der Mitarbeitervertreter im Zusammenhang mit Datenschutz

- MAV muss ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten:
 - Beschränkung der Information und der Zugriffsmöglichkeiten auf einzelne Mitarbeitervertreter
 - Sicherung der Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter
 - Datenlöschung nach Beendigung der konkreten Aufgabe
- Haftung bei Verletzung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter gemäß § 823 Abs. 1 BGB möglich
- Bei Pflichtverletzung ist der Mitarbeitervertreter zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens verpflichtet

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!